

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - Oberste Bauaufsicht - II E 21 - 10707 Berlin

## **ausschließlich per E-Mail**

Bewertungs- und Verrechnungsstelle BVS  
Vereinigung der Prüfingenieure vpi Berlin  
BWÄ  
II E 3

Bearbeiterin	Nitschke
Zeichen	II E 21
Dienstgebäude: Württembergische Straße 6 10707 Berlin	&
Zimmer	1618
Telefon	(030) 90139 4372
Fax	(030) 9028 3244
intern	9139 4372
Datum	11. März 2016

## **Anwendung der neuen Gebührensätze gemäß Zweiter Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung, Übergangsregelung § 37 Abs. 5 BauPrüfV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der fortwährenden Nachfragen zum Zeitpunkt der Anwendung der neuen Gebührensätze möchten wir Ihnen die folgenden Ausführungen zur Kenntnis geben.

### **Anwendung der Übergangsregelung § 37 Abs. 5 BauPrüfV**

Die 2. ÄndVO zur BauPrüfV enthält keine Übergangsregelung für Gebühren, so dass für Prüfungen bautechnischer Nachweise, die am 7. November 2014 (Inkrafttreten der 2. ÄndVO) noch nicht abgeschlossen waren, die neuen Gebührenansätze gelten.

Die Übergangsvorschrift § 37 Abs. 5 BauPrüfV regelt die Anwendung neuer Gebührenregelungen für noch nicht abgeschlossene Prüfungen: „Für gebührenpflichtige Amtshandlungen der Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfämter, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind.“ Diese Regelung ist ausschließlich für Prüfungen anzuwenden, die vor dem 3. März 2010 (Inkrafttreten der Stammverordnung) noch nicht abgeschlossen waren. Offensichtlich vermittelt die Lesefassung aufgrund der verwendeten Formulierung „dieser Verordnung“ den Eindruck, dass diese Vorschrift auch für die neuen Gebührenansätze der 2. ÄndVO anzuwenden sei. Das ist nicht der Fall: weder die Erste noch die Zweite Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung 2010 enthält eine Übergangsregelung für Gebühren (vgl. Verordnungstexte GVBl. Nr. 22/10 S. 422 und Nr. 25/14 S. 383).

Sprechzeiten  
9:00 bis 15:00 Uhr

E-Mail  
carin.nitschke@senstadtum.berlin.de  
post@senstadtum.berlin.de \*

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

U 3, 7 Fehrbelliner Platz  
101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100  
Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600  
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX  
BIC: BELADEBEXXX  
BIC: MARKDEF1100

**BauPrüfV 2010 und Änderungsverordnungen - Gebühren und Übergangsvorschrift**

	<b>BauPrüfV</b> vom 12.2.2010	<b>1. ÄndVO</b> vom 23.8.2010	<b>2. ÄndVO</b> vom 20.10.2014
in Kraft getreten am	3.3.2010	17.9.2010	7.11.2014
Änderung der Gebührenansätze?	ja, Änderung der Gebührenansätze (u.a. Ansatz vereinfachter, fiktiver anrechenbarer Bauwerte für bauliche Anlagen, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind)	nein, keine Änderung der Gebührenansätze	ja, Änderung der Gebührenansätze (u.a. Erhöhung Stundensatz von 74 € auf 97 €, jährliche Fortschreibung anrechenbare Bauwerte)
Übergangsregelung für neue Gebührenansätze?	ja, § 37 Abs. 5	<u>keine</u> Übergangsregelung für Gebühren	<u>keine</u> Übergangsregelung für Gebühren

**Maßgeblicher Zeitpunkt für die Gebührenermittlung**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entsteht „die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ... mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang“. Das Erfordernis der bauaufsichtlichen Prüfung bautechnischer Nachweise ergibt sich nicht aufgrund eines Antrags, sondern allein kraft Gesetzes aufgrund § 67 Abs. 2 BauO Bln. Der Bauherr stellt keinen Antrag, er „veranlasst“ die Prüfung bei einem Prüfingenieur seiner Wahl mit dem Formular 120 bzw. 121. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Gebührenermittlung ist die Vollendung der Amtshandlung des Prüfingenieurs. Die Amtshandlung eines Prüfingenieurs wird mit Beendigung der Prüfung der bautechnischen Nachweise und ein weiteres Mal nach Erledigung seiner Überwachungstätigkeit abgeschlossen.

Beginn der Amtshandlung: Eingang Formular 120 bzw. 121 beim Prüfingenieur

Abschluss der Amtshandlung: Datum Prüfbericht  
Datum zusammenfassender Bericht

**Mögliche Anwendungsfälle am Beispiel der Gebührenermittlung nach Zeitaufwand**

	<b>Abschluss der Amtshandlung</b>	<b>an zuwendende Rechtsgrundlage</b>	<b>Begründung</b>	<b>Stunden- satz</b>
1	am 2.3.2010 oder früher	altes Recht	Prüfung war vor Inkrafttreten der BauPrüfV 2010 (3.3.2010) abgeschlossen	71 €/ 74 €
2	am 3.3.2010 oder bis 6.11.2014	BauPrüfV 2010	Prüfung war vor Inkrafttreten der BauPrüfV 2010 (3.3.2010) noch nicht abgeschlossen; § 37 Abs. 5 ist anzuwenden	74 €
3	am 7.11.2014 oder später	2. ÄndVO zur BauPrüfV 2010	Prüfung wurde nach Inkrafttreten 2. ÄndVO 2014 (7.11.2014) abgeschlossen, § 37 Abs. 5 greift nicht	97 €

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nitschke